

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 11.11.2015
GZ: 562/15

BMJ-Z18.003/0004-I 7/2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2015, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015), übermittelt und ersucht, dazu bis 11. November 2015 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Grundsätzlich begrüßt das Österreichische Notariat jede Reduktion von Gerichtsgebühren.



Im gegenständlichen Entwurf wurde allerdings die vom Verfassungsgerichtshof vorgegebene Chance, das Gerichtsgebührengesetz einfacher zu gestalten, nicht genutzt.

Notarielle Belange sind bei den Klarstellungen im Bereich der Grundbucheintragungsgebühren und bei der Anpassung der Gebühren für Firmenbuchanfragen, sowie bei der Darstellung diakritischer Zeichen im Firmenbuch berührt.

Die Möglichkeit der Darstellung diakritischer Zeichen im Firmenbuch wird ausdrücklich begrüßt.

Begrüßt wird auch die beabsichtigte Klarstellung des Gesetzgebers, dass der Treuhänder bei Ausnützung einer Treuhänderrangordnung nicht für die Eintragungsgebühr haftet (§ 25 Abs 4 GGG). Entgegen der Stellungnahme der Erläuterungen handelt es sich jedoch hier nicht um eine Begünstigung der Beantragung von Treuhänderrangordnungen, sondern um eine Klarstellung und Reparatur der untragbaren Rechtslage, die dazu geführt hat, dass das von der Grundbuchsnovelle 2012 geschaffene Rechtsinstitut wegen des seinerzeit nicht bedachten Gebührenrisikos kaum mehr in Anspruch genommen wird.

Die Erläuterungen sollten daher nicht von einer Begünstigung der Treuhänderrangordnung ausgehen, sondern vielmehr klarstellen, dass eine Haftung des Treuhänders für die Eintragungsgebühr niemals Absicht des Gesetzgebers war.

Genauso problematisch sind die Ausführungen der Anmerkung 10 zu TP 9 (Z 39). Gebührenrecht ist formales Recht, die wirtschaftliche Betrachtungsweise zählt nicht. Das Gerichtsgebührengesetz unterwirft ausschließlich Eintragungen zum Erwerb des Pfandrechtes der gerichtlichen Eintragungsgebühr. Nach den Bestimmungen des Grundbuchgesetzes werden Pfandrechte ausschließlich durch Einverleibung des Pfandrechtes erworben. Durch Ab- und Zuschreibungen wird kein Pfandrecht einverleibt. Anmerkung 12 lit. c zu TP 9 GGG bezieht sich ausschließlich auf den Eigentumserwerb und hat mit dem Pfandrechtserwerb nichts zu tun. Aufgrund der durch ein unglückliches Rechtsmittel herbeigeführten Fehlentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes am 26.09.2006, 2006/16/0022, zitiert als E.34 in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹¹ zu TP 9 GGG wird nunmehr auch in der Gesetzesausgabe als Kommentarmeinung vertreten, dass Ab- und Zuschreibungen dann nicht von der Eintragungsgebühr auch für Pfandrechte befreit sind, wenn sich das Eigentumsrecht ändert (Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹¹, S.225, gegenteilig ausführlich Bittner in NZ 2014/107 zu VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218). Die neue Anmerkung 10 zu TP 9 soll offenbar diese Rechtsmeinung zementieren und eine – wenn auch geringfügige – Gebührenermäßigung bringen.

Tatsächlich ist diese Rechtsmeinung nicht im Gesetz gedeckt, weshalb Zif. 39 des Novellentwurfes zu entfallen hätte und vielmehr klarzustellen wären, dass Ab- und Zuschreibungen keine Relevanz für eine pfandrechtl. Eintragungsgebühr haben, sondern nur die Einverleibung im Lastenblatt.

Die geringfügige Ermäßigung und die Abschaffung einzelner Tatbestände der Gebührenpflicht von Firmenbuchabfragen stellt keine generelle Reform dar.

Wie die Österreichische Notariatskammer in ihren Stellungnahmen und Reformvorschlägen zum sogenannten Reformdialog Verwaltungsreform ausgeführt hat, soll die Abfrage aus dem Firmenbuch zur Verbesserung der Publizitätswirkung in Teilbereichen kostenfrei direkt von der Republik und ohne Zwischenschaltung einer Übermittlungs- und Verrechnungsstelle möglich sein. Dies betrifft Firmenbuchnummer, Firma, Geschäftsanschrift und vertretungsbefugte Organe. Damit würde auch in Österreich internationaler Standard bei den Firmenbuchabfragen erreicht werden. Da derzeit von der Abfrage vom Firmenbuch im praktischen Geschäftsverkehr mit Unternehmen viel zu wenig Gebrauch gemacht wird, ist ein wesentlicher Einnahmefall nicht zu erwarten. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass durch die Gebührenfreiheit nur zusätzliche Abfragen aus dem Firmenbuch erfolgen und der bisherige gebührenpflichtige Bestand durch bisherige Abfrager im wesentlichen erhalten bleibt.

Durch die Novelle soll auch § 34 Abs 2 FBG neu gefasst werden. Für die vom Notariat vorgeschlagenen Gratisabfragen sollte eine Einbeziehung von Übermittlungs- und Verrechnungsstellen unterbleiben und die direkte Abfrage möglich sein. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass die Informationsweiterverwendung durch die Übermittlungs- und Verrechnungsstellen an strenge Auflagen zu knüpfen wäre. Es ist nicht angebracht, Übermittlungs- und Verrechnungsstellen die Auswertung der vom Firmenbuch gegebenen Informationen dahingehend zu ermöglichen, dass etwa alle Neueintragungen jenen Unternehmungen zur Verfügung gestellt werden, die neu eingetragenen Rechtsträgern als „Scheinhandelsregister“ irgendwelche betrügerischen „Gebührenvorschreibungen“ übermitteln.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht um Berücksichtigung dieser Argumente im Sinne der Rechtssicherheit und des leichteren Zuganges zum Firmenbuch für Unternehmer und Konsumenten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)